

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Juni 2024

Nr. 43/2024

Inhalt:

**Sechste Ordnung zur Änderung
der Ordnung über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 21. Juni 2024

**Sechste Ordnung zur Änderung
der Ordnung über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 21. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis und
- § 1 „Zugangsvoraussetzungen“.

Artikel 1

Die Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe zu § 7a eingefügt:
„§ 7a Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der RPO-M von 2019 für das Lehramt an Berufskollegs im Modell C“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 6 und § 7“ durch die Wörter „§ 6, § 7 und § 7a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 7“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder § 7a jeweils in Verbindung mit“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der RPO-M von 2019 für das Lehramt an Berufskollegs im Modell C

Für Studierende, die nach abgeschlossenem Bachelorstudium ihr Masterstudium im Lehramt an Berufskollegs im Modell C nach der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen, gelten ergänzend zu § 1 folgende spezifische Zugangsvoraussetzungen:

1. Es müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 113 LP nachgewiesen werden.
2. Es müssen in der jeweils zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung Leistungen im Umfang von mindestens 54 LP nachgewiesen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 29. Januar 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 21. Juni 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)